

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 01/2013

## Steuerakten

Können Informationszugangsgesetz unterliegen

## Zuwendungsbestätigungen

Neue amtliche Muster ab 2013

## Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Neues Informationsportal

Sehr geehrte Mandanten,

seit Jahresbeginn ist die Minijobgrenze von 400 auf 450 Euro gestiegen. Mit der Neuregelung verbunden ist erstmals eine Versicherungspflicht für die Gesetzliche Rentenversicherung, von der sich Minijobber aber auf Antrag befreien lassen können.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bezweifelt, dass durch den angehobenen Grenzbetrag neue Jobs entstehen. Schon 2012 nutzten nur wenige geringfügig Beschäftigte die bisherige 400-Euro-Regelung voll aus, von den 7,5 Millionen Minijobbern verdienten im vergangenen Jahr nur rund die Hälfte im Schnitt zwischen 301 und 400 Euro. Bei allen übrigen lag der Verdienst unter 300 Euro. Zwölf Prozent verdienten mit ihrem Minijob sogar maximal 100 Euro, so die BA-Zahlen.

Nach einer Umfrage des Statistischen Bundesamts aus 2010 hatte jeder zweite 400-Euro-Jobber kein Interesse an Mehrarbeit; 25 Prozent wollten zwar grundsätzlich mehr arbeiten, was ihnen jedoch aufgrund der persönlichen Situation nicht möglich war. Verbleibt lediglich jeder Vierte, bei dem die Anhebung der Entgeltgrenze auf 450 Euro lukrativ ist.

Kritiker bemängeln, die Neuregelung führe dazu, dass Frauen im Niedriglohnbereich steckenbleiben. So kritisierten Opposition und Gewerkschaften die Anhebung der Verdienstgrenze, weil damit lediglich die Option für unterbezahlte und sozial schlecht abgesicherte Arbeit ausgeweitet werde. Die weiblichen Minijobber machen mit 65 Prozent bereits jetzt den Löwenanteil aus. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Einzelhandelsaushilfen, Putztätigkeiten, Schreib- und Buchhalterarbeiten in Betrieben, Aushilfen in der Gastronomie und Austräger für Post und Zeitschriften.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Daniel Klein  
Steuerberater

Steuerkanzlei Daniel Klein  
Große Flurstr. 1, 66386 St. Ingbert  
Telefon: 06894/3325 | Telefax: 06894/39547  
[www.steuerkanzlei-klein.de](http://www.steuerkanzlei-klein.de) | [kontakt@steuerkanzlei-klein.de](mailto:kontakt@steuerkanzlei-klein.de)

# Inhalt

## Hinweis:

*Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.*

## Alle Steuerzahler

- Steuerakten: Können Informationszugangsgesetz unterliegen
- Zuwendungsbestätigungen: Neue amtliche Muster ab 2013
- Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Neues Informationsportal
- Urlaubstage und gesetzliche Feiertage: Sind keine Ausgleichstage
- Fondsverluste: Keine nachträgliche Berücksichtigung bei bestandskräftigem Bescheid
- "Lehman-Zertifikate" per Telefon erworben: Erwerb nicht nach Regeln über Fernabsatz widerrufbar
- Unterhaltspflichtige: Düsseldorfer Tabelle 2013 legt höheren Selbstbehalt fest

## 3 Allgemeine Informationen

7

- Verwaltete Immobilie erworben: Arbeitsverhältnis des Verwalters geht nicht auf Erwerber über
- Grunderwerbsteuer: Fiskus darf breite Bemessungsgrundlage ansetzen
- Mehr Selbstbehalt beim Unterhalt volljähriger aber bereits selbständiger Kindern
- Eltern können von ihren Kindern nicht verlangen, einen Bildungskredit aufzunehmen
- Außergewöhnliche Belastung: Nicht alle Heimkosten sind absetzbar
- Handwerkerleistungen: Kein "Steuerbonus" für an Vermieter pauschal für Schönheitsreparaturen geleistete Zahlungen
- Erbschaftsteuer: Adoption kann vor hoher Abgabenlast retten

# Alle Steuerzahler

## Steuerakten: Können Informationszugangsgesetz unterliegen

Das Finanzamt darf einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Akten zur eigenen steuerlichen Veranlagung nicht mit der Begründung verweigern, dass dadurch eine Amtshaftungsklage vorbereitet werden soll. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig entschieden.

Ein Bürger, der dem Finanzamt vorwirft, ihn durch überhöhte Steuerfestsetzungen in die Insolvenz getrieben zu haben, hatte Einsicht in die eigenen Einkommensteuerakten aus abgeschlossenen Veranlagungsverfahren beantragt. Die Behörde und das Finanzministerium des Landes beriefen sich auf eine Verwaltungsvorschrift des Bundesfinanzministeriums, wonach Akteneinsicht in Fällen drohender Schadenersatzforderungen abzulehnen sei. Ein allgemeiner Informationsanspruch sei hier ausgeschlossen, weil die Abgabenordnung bewusst keine Akteneinsicht vorsehe.

Dem sind die Richter des OVG nicht gefolgt. Der Kläger habe einen Anspruch auf Akteneinsicht aus dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein gegenüber dem Finanzamt. Die in diesem Gesetz geregelten Ablehnungsgründe lägen nicht vor. Hinzu komme ein datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch des Klägers. Die Revision wurde nicht zugelassen. Dagegen steht den Beteiligten die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu.

Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 06.12.2012, 4 LB 11/12

## Zuwendungsbestätigungen: Neue amtliche Muster ab 2013

Wer gemeinnützige Organisationen unterstützt, wird dadurch bei seiner persönlichen Einkommensteuer entlastet. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zuwendungsempfänger die Spende durch eine nach amtlichem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbescheinigung bestätigt. Die verbindlichen Muster für Spendenbestätigungen wurden nun grundlegend überarbeitet. Hierauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern hin.

Während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2012 konnten noch die bisherigen Muster verwendet werden. Zum 01.01.2013 müssen die Spendenaussteller aber unbedingt auf die neuen Formulare umsteigen. Die verbindlichen Muster dienten dazu, die für den Spendenabzug benötigten Informationen bundeseinheitlich zu regeln sowie den bürokratischen Aufwand für die Vereine möglichst gering zu halten.

Bei der Überarbeitung der verbindlichen Muster für Spendenbestätigungen wurden unter anderem für Sammelbestätigungen eigene Formulare erarbeitet. Diese stehen laut Landesamt im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung. Dort können die Bescheinigungen direkt online erstellt werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die Formulare zudem auf seiner Internetseite ([www.lfst.bayern.de](http://www.lfst.bayern.de)) auch im Word-Format bereitgestellt. Damit können sie speziell auf den einzelnen Zuwendungsempfänger zugeschnitten werden. Veränderungen dürfen aber nur in bestimmtem Maße vorgenommen werden. Den Umfang der zulässigen Anpassungen sowie Hinweise zum Ausfüllen der Bescheinigung regelt laut Landesamt das zugehörige Anwendungsschreiben vom 30.08.2012. Dieses sei während einer Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums abrufbar.

Bayerisches Landesamt für Steuern, PM vom 05.12.2012

## Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Neues Informationsportal

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat ein neues Informationsangebot zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung gestartet. Auf der neuen Informationsplattform werden praxisorientierte Handlungsempfehlungen, Checklisten und Musterverträge für alle gängigen Beteiligungsmodelle bereitgestellt. Das neue Portal soll vor allem mittelständische Unternehmen auf dem Weg zu einer Beteiligung der Mitarbeiter an ihrem Unternehmen unterstützen und begleiten. Auf der neuen Informationsplattform werden praxisorientierte Handlungsempfehlungen, Checklisten und Musterverträge für alle gängigen Beteiligungsmodelle bereitgestellt. Das Informationsportal richtet sich auch an Unternehmen, die bereits Erfahrungen gesammelt



haben und ihr Beteiligungsmodell verbessern wollen. Laut Bundesministerium zeigt die Praxis ganz deutlich, dass Unternehmen mit einem Mitarbeiterkapitalbeteiligungsprogramm im Vorteil sind. Sie sind stabil, innovativ und ertragreich.

Ein Beteiligungsprogramm ist im Übrigen ein deutlicher Pluspunkt bei der Gewinnung qualifizierter Fach- und Führungskräfte. Das BMWi ruft daher alle Unternehmer auf, das neue Informationsportal zu nutzen und die Chancen der Mitarbeiterbeteiligung zu ergreifen. Zu dem neuen Informationsportal gelangen Interessierte unter <http://www.bmw-unternehmensportal.de>.

Zum Hintergrund: Um die Belegschaft stärker am Arbeitgeber zu beteiligen, wurde die staatliche Förderung ab 2009 durch das Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz verbessert und erweitert und ein neues Sparangebot mit Steuerfreiheit eingeführt. Für Arbeitnehmer gibt es seitdem grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten, privat über den Arbeitgeber günstig zu sparen.

- Sie lassen sich vom Betrieb steuerfrei pro Jahr bis zu 360 Euro zuwenden, um diesen Vorteil beispielsweise in Aktien des eigenen Unternehmens oder das Geld in eine ganz neue Art von Investmentfonds zu investieren.
- Geringverdiener erhalten bis zu bestimmten Einkommensgrenzen eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 80 Euro jährlich, sofern sie 400 Euro im Jahr als vermögenswirksame Leistungen (VL) sparen. Die Mittel kann der Arbeitnehmer vom Lohn abzweigen sowie der Arbeitgeber laut Vereinbarung oder Tarifvertrag neben dem Gehalt extra auszahlen. Dieses Geld kann – im Gegensatz zu den steuerfreien 360 Euro unter Nr. 1 – auch in ganz normale Aktienfonds oder Genuss-Scheine fließen.

Im ersten Schritt stieg der Satz für VL von 18 auf 20 %, sofern die Beiträge in betriebliche Beteiligungen angelegt werden. Darüber hinaus kletterte die Einkommensgrenze, bis zu der es Zulagen gibt, um mit staatlicher Hilfe über Aktien, Investmentfonds oder Genuss-Scheine zu sparen, von 17.900 auf 20.000 Euro und für Verheiratete auf das Doppelte,

Der zweite Schritt beinhaltete ein neues Anlageprodukt. Auslöser dieser Maßnahme war die Tatsache, dass mittelständische Betriebe in der Regel nicht börsennotiert sind, so dass sich die Belegschaft nicht di-

rekt über Aktien beteiligen kann. Also sollte die Belegschaft über eine Fondslösung zum Sparen motiviert werden. Der Arbeitgeber finanziert seinen Beschäftigten den Kauf neuer Mitarbeiterbeteiligungsfonds. Diese wiederum stecken die erhaltenen Mittel dann als Kapitalstärkung wieder in die Unternehmen. Allerdings hat sich dieser Fonds nicht durchsetzen können. Deshalb soll er 2013 wieder abgeschafft werden.

### Urlaubstage und gesetzliche Feiertage: Sind keine Ausgleichstage

Übergesetzliche Urlaubstage sowie gesetzliche Feiertage dürfen auf Arbeitszeitschutzkonten nicht als Ausgleichstage gebucht werden. Denn sie sollten dem Arbeitnehmer gerade keine zusätzliche Belastung bringen, argumentiert das Verwaltungsgericht (VG) Köln.

Der Kläger, das Universitätsklinikum Köln, führt Arbeitszeitschutzkonten, die der Kontrolle des Arbeitszeitschutzgesetzes dienen. Hierbei werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit den maximal zulässigen Stunden über einen längeren Zeitraum saldiert. Dies soll sicherstellen, dass die gesetzlich höchstens zulässige Arbeitszeit nicht überschritten wird.

Zwischen der Bezirksregierung Köln, die für die Überwachung und Einhaltung des Arbeitszeitschutzgesetzes zuständig ist, und dem Kläger besteht Streit, ob tarifvertraglich vereinbarte Urlaubstage, die über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinausgehen, und gesetzliche Feiertage als sogenannte Ausgleichstage gebucht werden dürfen. Eine Berücksichtigung als Ausgleichstag hätte zur Folge, dass die gesetzlich maximal erlaubte Arbeitszeit erst nach Ableistung eines weiteren Arbeitstages erreicht würde. Eine Berücksichtigung als Ausgleichstage begründete das Universitätsklinikum Köln damit, dass lediglich die gesetzlichen Urlaubstage dem Zweck des Gesundheitsschutzes dienen. Dieser Argumentation folgt das VG nicht. Ebenso wie der gesetzliche Mindesturlaub müssten der tarifvertragliche Urlaubsanspruch sowie die gesetzlichen Feiertage im Rahmen der Berechnung des Durchschnitts der geleisteten Arbeitsstunden unberücksichtigt bleiben. Sie seien neutral und könnten nicht als Ausgleichstage gebucht werden. Jeder Urlaubstag diene grundsätzlich der Erholung und zeichne sich dadurch aus, dass während dieser Zeit die Arbeitsverpflichtung weg-

falle. Urlaubstage und gesetzliche Feiertage sollten dem Arbeitnehmer gerade keine zusätzliche Belastung bringen, indem das Arbeitszeitschutzkonto zu seinen Lasten verändert werde.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 22.11.2012, 1 K 4015/11

### Fondsverluste: Keine nachträgliche Berücksichtigung bei bestandskräftigem Bescheid

Ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid kann nicht aufgrund einer später vorgelegten Mitteilung über Verluste eines Investmentfonds geändert werden, wenn diese Beteiligung in der Erklärung nicht angegeben war. Es handelt sich nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs zwar um eine nachträglich bekannt gewordene Tatsache. Da hieran jedoch den Sparer ein grobes Verschulden trifft, wenn er im Formular ausdrücklich auf einen bestimmten Vorgang bezogene Frage nicht beantwortet hat, kann er die Bestandskraft nicht mehr aushebeln (Az. VIII R 18/08).

Grob fahrlässig handelt, wer die ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt. So handelt der Steuerpflichtige etwa grob fahrlässig, wenn er eine in einem Steuerklärungsformular ausdrücklich gestellte, auf einen bestimmten Vorgang bezogene Frage nicht beantwortet. Ein Verschulden seines steuerlichen Beraters bei der Anfertigung der Steuererklärung muss er sich zurechnen lassen. Denn er hat für die Richtigkeit seiner Angaben in der Steuererklärung einzustehen und kann sich dieser Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er die Ausarbeitung der Steuererklärung seinem steuerlichen Berater überträgt.

Der Anleger hat in der abgegebenen Anlage KAP weder die Frage nach Investmentanteilen beantwortet, noch den Namen der Fondsgesellschaft eingetragen. Damit hat er seine Pflicht zur vollständigen Abgabe von Steuererklärungen verletzt, weil er seine Beteiligung an dem Fonds dem Grunde nach nicht offenlegt. Aus der Verpflichtung, die Steuererklärung nach bestem Wissen und Gewissen anzufertigen, ergibt sich, dass jeder sämtliche steuerrelevante Tatsachen vollständig offenzulegen hat. Sind bestimmte Tatsachen zum Abgabzeitpunkt noch ungewiss, entbindet dies den Steuerpflichtigen weder von seiner

Pflicht zur fristgemäßen noch von der zur vollständigen Erklärungsabgabe. Er hat in diesem Fall auf einen vorläufigen Vorbehaltsbescheid hinzuwirken und darzulegen, warum er zu bestimmten Tatsachen noch keine Angaben machen kann.

Übernimmt ein Steuerberater die Erstellung von Steuererklärungen, hat er den für die Abgabe einer vollständigen Steuererklärung maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln. Von Angehörigen der steuerberatenden Berufe muss dabei verlangt werden, dass sie den Inhalt der Merkblätter kennen und die üblichen Vordrucke beherrschen. Der Experte hätte den Mandanten nach Beteiligungen oder Kapitalanlagen fragen müssen.

Eine Änderung kommt auch nicht wegen eines nachträglich bekannt gewordenen Beweismittels durch die Bescheinigungen in Betracht. Denn diese waren zum Zeitpunkt der Erstveranlagungen noch nicht existent. Dies ist aber eine Voraussetzung für eine derartige Änderung.

### „Lehman-Zertifikate“ per Telefon erworben: Erwerb nicht nach Regeln über Fernabsatz widerrufbar

Anleger, die „Lehman-Zertifikate“ per Telefon oder E-Mail erworben haben, können ihre auf Abschluss der Erwerbsverträge mit der Bank gerichtete Willenserklärung nicht nach den Regeln über den Fernabsatz widerrufen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Urteilen entschieden.

In beiden Fällen erwarben die Anleger von derselben beklagten Bank jeweils „Global Champion“-Zertifikate. Hierbei handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen der niederländischen Lehman Brothers Treasury Co. B.V., deren Rückzahlung von der US-amerikanischen Lehman Brothers Holdings Inc. garantiert wurde.

In der Sache XI ZR 384/11 erteilten die Klägerin und ihr Ehemann aufgrund eines mit einem Mitarbeiter der Beklagten geführten Beratungsgesprächs am 08.02.2007 den Auftrag zum Kauf von 16 Zertifikaten, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob das Verkaufsgespräch ganz oder teilweise telefonisch erfolgte. Das Geschäft wurde von der Beklagten im Eigenhandel zu einem Festpreis ausgeführt. Nach der Insolvenz der Emittentin und der Garantin wurden die Zertifikate weitgehend wertlos. Im Februar 2010 erklärten die Eheleute den Widerruf

aller von ihnen im Zusammenhang mit dem Kauf abgegebenen Erklärungen. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin aus eigenem und abgetretenem Recht ihres Ehemannes die Rückzahlung des Anlagebetrags von rund 16.069 Euro nebst Zinsen abzüglich einer Bonuszahlung.

In der Sache XI ZR 439/11 erwarb der Ehemann der Klägerin auf Empfehlung von Mitarbeitern der beklagten Bank teilweise aufgrund von Telefonaten und teilweise per E-Mail verschiedene Zertifikate, darunter auch „Global Champion“-Zertifikate, sowie Anteile eines in Zertifikate investierenden Fonds. Im Juli 2011 widerrief der Zedent sämtliche Vertragserklärungen gegenüber der beklagten Bank. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin aus abgetretenem Recht ihres Ehemannes zuletzt noch die Rückerstattung verlorener Anlagebeträge von rund 72.000 Euro.

Die beiden Klagen waren in allen Instanzen erfolglos. Der BGH verweist auf § 312d Absatz 4 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach könne eine auf Abschluss eines Fernabsatzvertrages gerichtete Willenserklärung dann nicht widerrufen werden, wenn Gegenstand des Vertrages die Verschaffung von Finanzdienstleistungen ist, deren „Preis“ innerhalb der Widerrufsfrist – dem Einfluss des Unternehmers, hier der Bank, entzogenen – Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt. Dabei sei der Begriff des Preises nach der Systematik und der Gesetzgebungsgeschichte weit zu verstehen. „Preis“ sei nicht nur ein Börsen- oder Marktpreis, der für das Produkt selbst auf dem Finanzmarkt gezahlt wird, sondern vielmehr auch die Parameter, von denen der Wert des Finanzprodukts abhängt.

So hätten etwa Bonuszahlungen und die Rückzahlung der „Lehman-Zertifikate“ in Abhängigkeit von der Entwicklung dreier Aktienindizes während dreier aufeinander folgender Beobachtungszeiträume ab dem 07.02.2007 erfolgen sollen. Entsprechend habe der innere Wert der Zertifikate mit Beginn der Beobachtungszeiträume von Parametern abgehängt, nämlich der Entwicklung der drei Aktienindizes, die von der beklagten Bank nicht beeinflussbaren Schwankungen auf den Finanzmärkten unterworfen gewesen seien.

Der Ausschluss des Widerrufsrechts beim Erwerb solcher Papiere solle das Risiko eines wenigstens mittelbar finanzmarktbezogen spekulativen Geschäfts mit seinem Abschluss in gleicher Weise auf beide

Parteien verteilen, betont der BGH. Der Anleger, der wie in den unterschiedenen Fällen zugleich Verbraucher ist, solle einen drohenden Verlust aufgrund fallender Basiswerte innerhalb der Widerrufsfrist nicht durch Ausübung des Widerrufsrechts auf den Unternehmer abwälzen können.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 27.11.2012, XI ZR 384/11 und XI ZR 439/11

### Unterhaltspflichtige: Düsseldorfer Tabelle 2013 legt höheren Selbstbehalt fest

Zum 01.01.2013 wird die sogenannte Düsseldorfer Tabelle geändert. Dies teilt das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf mit. Der notwendige Selbstbehalt werde sich für Erwerbstätige, die für Kinder bis zum 21. Lebensjahr unterhaltspflichtig sind, dann von 950 auf 1.000 Euro erhöhen. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steige der Selbstbehalt auf 800 Euro. Die Anpassung berücksichtige so die Erhöhung der Hartz-IV-Sätze zum 01.01.2013.

Ferner werden laut OLG Düsseldorf die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichtigen gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kindern oder Eltern angehoben.

Der Kindesunterhalt werde 2013 nicht erhöht. Der Unterhalt richte sich dem steuerlichen Kinderfreibetrag. Da dieser 2013 nicht angehoben werde, stiegen auch die Unterhaltsbeträge nicht.

#### Hintergrund

*In der Düsseldorfer Tabelle, die vom OLG Düsseldorf herausgegeben wird, werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. Unterhaltsleitlinien, so unter anderem Regelsätze für den Kindesunterhalt, festgelegt.*

Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 05.12.2012

# Allgemeine Informationen

## Verwaltete Immobilie erworben: Arbeitsverhältnis des Verwalters geht nicht auf Erwerber über

Wird ein von einer Hausverwaltung betreutes Grundstück veräußert, so gehen die Arbeitsverhältnisse der mit der Grundstücksverwaltung betrauten Arbeitnehmer der Hausverwaltungsgesellschaft nicht auf den Erwerber der verwalteten Immobilie über. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Denn das verwaltete Grundstück stelle kein Betriebsmittel dar, sondern sei das Objekt der Verwaltungstätigkeit.

Der Kläger war bei einer KG als technisch-kaufmännischer Sachbearbeiter beschäftigt. Einziges Betätigungsfeld der KG war die Verwaltung eines ihr gehörenden Büro- und Geschäftshauses in M. Die beklagte Stadt M. war Hauptmieterin des Gebäudes. Im Jahr 2010 erwarb sie diese Immobilie, welche den einzigen Grundbesitz der KG darstellte. Nach der Grundstücksveräußerung wurde die KG liquidiert. Der Kläger macht geltend, sein Arbeitsverhältnis sei im Wege eines Betriebsübergangs auf die Stadt M. übergegangen. Die Klage auf Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis mit der Stadt fortbesteht, scheiterte letztlich.

Betriebszweck der KG sei einzig die Verwaltung der in ihrem Eigentum stehenden Immobilie in M. gewesen, erläutert das BAG. Sie sei demnach ein Dienstleistungsbetrieb gewesen. Diesen habe die beklagte Stadt M. nicht dadurch übernommen, dass sie das von der KG verwaltete Grundstück erworben habe.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. November 2012, 8 AZR 683/11

## Grunderwerbsteuer: Fiskus darf breite Bemessungsgrundlage ansetzen

Die Finanzämter erfassen zunehmend den Wert von Grund und Boden plus Gebäude. Damit hat sich die Bemessungsgrundlage für die Steuerrechnung deutlich verbreitert, wenn Immobilien den Besitzer wechseln. Zudem haben viele Bundesländer den seit 1998 bundeseinheitlichen Satz von 3,5 auf bis zu 5 Prozent angehoben. Die Besteuerung der Gebäude ist einer der Gründe dafür, warum das Grunderwerbsteueraufkommen zuletzt deutlich gestiegen ist und mehr als Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammen einbringt.

Bis vor wenigen Jahren konnten Bauherren gegenüber dem Finanzamt noch argumentieren, sie hätten ein nacktes Grundstück erworben und anschließend hierauf ein Gebäude errichtet. Dann berechnete sich die Steuer nur auf den Grund und Boden und nicht vom Gesamtpreis für das fertige Objekt. Diese lukrative Trennung gelingt jetzt nur noch selten, seit der Bundesfinanzhof in einer Reihe von Urteilen von einem einheitlichen Erwerbsvorgang ausgeht. Das führt im Ergebnis zu deutlich mehr Grunderwerbsteuer, obwohl der Bauunternehmer auf seine Rechnung auch noch Umsatzsteuer mit 19 Prozent draufschlägt.

So gibt es jetzt grundsätzlich einen sachlichen Zusammenhang zwischen Grundstückskauf und Hausbau, auch wenn getrennte Verträge abgeschlossen wurden oder die Hausplanung inhaltlich vor allem vom Erwerber ausgeht. Selbst wenn der künftige Hausbesitzer selbst einen Architekten einschaltet, Leistungen in Eigenarbeit erbringt oder an Dritte vergibt, fällt die Grunderwerbsteuer auf das Gesamtwerk an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem am 14. November 2012 veröffentlichten Urteil entschieden, dass gegen seine ständige und strikte Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand auch bei mehreren Verträgen oder Bau- sowie Kaufpartnern im Grunderwerbsteuerrecht keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, noch steht sie im Widerspruch zum EU-Recht. Der Gegenstand des Erwerbs richtet sich nach der Gegenleistung und die bemisst sich nach den Leistungen, um das nackte Grundstück in einem bebauten Zustand zu übergeben. Dies stellt den einheitlichen Erwerbsgegenstand dar und dies entspricht dem Gleichbehandlungsgebot und Unionsrecht, betont der BFH (Az. II R 7/12).

Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob die Bemessung der Grunderwerbsteuer nach Grundbesitzwerten verfassungswidrig ist. Der BFH ist von der Verfassungswidrigkeit des Ansatzes der nur noch für die Grunderwerbsteuer maßgeblichen Grundbesitzwerte überzeugt, weil es derzeit zu willkürlichen und zufälligen Besteuerungsergebnissen kommt, die mit dem Gleichheitssatz im Grundgesetz unvereinbar sind (Az. II R 23/10 und II R 64/08)

In der Regel berechnet sich die Grunderwerbsteuer zwar nach dem Kaufpreis einer Immobilie. In einigen Fällen – etwa bei Grundstücksübergängen aufgrund von Firmenumwandlungen und -übertragungen –, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage aber nach pauschalen

Grundbesitzwerten, die das BVerfG für die Erbschaft- und Schenkungsteuer als verfassungswidrig beanstandet hat. Dieser verfassungswidrige Zustand wurde zwar mittlerweile für die Erbschaft- und Schenkungsteuer durch neue Bewertungsregeln beseitigt, hierauf aber für die Grunderwerbsteuer verzichtet. Das bemängeln die BFH-Richter.

### **Mehr Selbstbehalt beim Unterhalt volljähriger aber bereits selbständiger Kindern**

Wenn ein volljähriger Sohn seinen Unterhalt plötzlich nicht mehr selbst erwirtschaften kann, können die Eltern auf Unterhalt in Anspruch genommen werden. Diesen steht aber ein erhöhter Selbstbehalt zu.

Ein 1969 geborener Mann ist wegen Depressionen und einer Alkoholabhängigkeit arbeitsunfähig. In der Zeit von April 2007 bis März 2009 hat er deshalb Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen. Das Sozialamt möchte nun den Vater des Mannes auf Unterhalt in Anspruch nehmen. Der Vater ist bereits Rentner und bekommt eine monatliche Rente in Höhe von 1.603 Euro. Seine Ehefrau erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 485 Euro.

Die Richter am Bundesgerichtshof wiesen den Anspruch als unbegründet zurück. Unterhaltspflichtig ist nur der, der auch leistungsfähig ist. Dabei darf der eigene angemessene Unterhalt nicht gefährdet werden. Was angemessen ist, entscheidet letztlich das Gericht. Hier war der Sohn bereits einmal wirtschaftlich selbstständig gewesen. Für den Vater kam es unverhofft, dass er nun wieder auf Unterhalt in Anspruch genommen wird. Bei unverhofft auftretenden Volljährigenunterhalt gestehen die Richter des BGH einen höheren Selbstbehalt zu, als zum Beispiel bei minderjährigen Kindern. Dem Unterhaltspflichtigen muss daher so viel von seinem Einkommen verbleiben, dass er keine Absenkung seines Lebensstandards hinnehmen muss.

Wegen der vergleichbaren Interessenlage wandten die Gerichte deshalb die Düsseldorfer Tabelle zum Selbstbehalt beim Elternunterhalt an und sprachen dem Vater einen Selbstbehalt von 1.400 Euro und der Ehefrau einen Selbstbehalt von 1.050 Euro zu. Demnach sollten dem Ehepaar 2.450 Euro verbleiben. Da sie nur 2.088 Euro als Einkommen zur Verfügung haben, können sie nichts zum Unterhalt abgeben. Sie sind daher nicht leistungsfähig.

Fazit: Den erhöhten Selbstbehalt hat der BGH für den Elternunterhalt, für den Enkelunterhalt und mit dieser Entscheidung auch für den unverhofft auftretenden Volljährigenunterhalt zugestimmt. Danach darf der Unterhaltsverpflichtete seinen Lebensstandard grundsätzlich beibehalten. Dabei wird insbesondere auch eine Kredittilgung für eine selbstgenutzte Immobilie berücksichtigt, so dass kein Unterhaltsschuldner gezwungen sein soll, diese zu verlassen, um unverhofft auftretende Unterhaltsansprüche zu befriedigen.

BGH, Urteil vom 18.7.2012, Az. XII ZR 91/10

### **Eltern können von ihren Kindern nicht verlangen, einen Bildungskredit aufzunehmen**

Sind die Eltern zu Unterhalt verpflichtet, können sie nicht verlangen, dass ihre (volljährigen) Kinder einen Bildungskredit in Anspruch nehmen, um ihren Unterhalt zu senken.

Eine Studentin absolvierte erfolgreich ein Bachelorstudium und beschloss dann, ein Masterstudium anzuschließen. Dafür beantragte sie höhere Unterhaltszahlungen. Ihr Vater war grundsätzlich bereit, weiter Unterhalt zu zahlen, wandte sich jedoch gegen die Höhe des geforderten Unterhalts. Er meinte, sie müsse ihren Teil zum Unterhalt beitragen und dafür einen Bildungskredit aufnehmen. Bildungskredite werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau unabhängig vom Einkommen der Eltern vergeben.

Das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen gab der Studentin Recht. Die Tochter ist nicht zur Aufnahme eines Bildungskredits verpflichtet. Der Bundesgerichtshof hat in einer grundsätzlichen Entscheidung klargestellt, dass Kinder nur dann einen Kredit zur Deckung des Unterhalts aufnehmen müssten, wenn ihnen dies zuzumuten ist.

Das ist zum Beispiel bei der Aufnahme eines BAföG-Darlehens gegeben. Denn ein solcher Kredit sei überaus günstig für den Kreditnehmer. Er ist zinslos, sieht besonders günstige Regelungen zur Rückzahlung vor und bietet zudem die Möglichkeit, dass Teilbeträge erlassen werden. Alle diese Dinge sind bei einem Bildungskredit nicht gegeben, lediglich der Zinssatz ist besonders niedrig. Daher ist es der Studentin nicht zuzumuten, einen solchen Bildungskredit aufzunehmen.





Außerdem würde es die gesetzlichen Regelungen untergraben, wenn man seine unterhaltsberechtigten Kinder zur Aufnahme eines Bildungskredits zwingen könnte. Denn der gesetzliche Unterhaltsanspruch sieht gerade nicht vor, dass der Unterhalt zurückzuzahlen ist. OLG Bremen, Beschluss vom 10.9.2012, 4 UF 94/12

### **Außergewöhnliche Belastung: Nicht alle Heimkosten sind absetzbar**

Der Ansicht, dass sämtliche Kosten ohne Rücksicht auf ihre Höhe im Zusammenhang mit dem Bezug einer Senioreneinrichtung stets als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig sind, hat das Finanzgericht Düsseldorf widersprochen (Az. 10 K 2505/10 E). Denn diese Meinung ist mit höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht vereinbar, und eine solche Betrachtungsweise würde auch gegen den auch im Steuerrecht zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz von Artikel 3 Grundgesetz verstoßen.

Im Urteilsfall hatte eine Frau eine Gehirnblutung erlitten, was zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, einer Behinderung von 100 Prozent sowie einer Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe III führte. Sie zog zusammen mit ihrem Ehemann in ein Seniorenstift. Das monatliche Entgelt betrug rund 2.500 Euro fürs Wohnen, 400 für Verpflegung und 600 für Betreuung. Zusätzlich schloss sie einen Pflegevertrag ab. Das Entgelt wurde ihr nach Abzug der anzurechnenden Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung gestellt. Die Frau machte die ihr verbliebenen Aufwendungen in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt hingegen berücksichtigte für die Unterbringung in der Senioreneinrichtung einen Tagessatz von 50 Euro abzüglich einer Haushaltsersparnis von 7.680 Euro pro Jahr sowie die nicht von der Versicherung erstatteten Pflegekosten in voller Höhe. Sie hingegen hielt die Kürzung der tatsächlichen Kosten für Wohnen, Betreuung und Pflege auf täglich 50 Euro für willkürlich.

Das Finanzgericht wies dies ab, ließ allerdings – zur Fortbildung des Rechts – die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zu. Die Richter betonten, dass im Fall der Heimunterbringung durchaus der Tatbestand

außergewöhnlicher Belastungen erfüllt sein kann, wenn der Aufenthalt ausschließlich durch Krankheit veranlasst ist. Die Frau war der Pflegestufe III zugeordnet, und bei ihr war eine intensive Betreuung in einem Seniorenstift medizinisch notwendig. Damit waren dem Grunde nach die Kosten der Unterbringung in einer Senioreneinrichtung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Der Höhe nach sind sie dies aber nicht über die bereits vom Finanzamt anerkannten Beträge hinaus.

Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des BFH nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die Aufwendungen der Art und der Höhe nach den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Mit diesen Grundsätzen ist ihre Ansicht nicht vereinbar, dass sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bezug einer Senioreneinrichtung anfallen, stets als außergewöhnliche Belastung ohne Rücksicht auf ihre Höhe berücksichtigungsfähig sind. Dies ist eine auf die subjektiven Bedürfnisse des Steuerpflichtigen abstellende Betrachtungsweise, die gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Soweit das Finanzamt für Unterkunft und Verpflegung einen Tagessatz von 50 Euro – pro Monat also durchschnittlich 1.500 Euro – zugrunde legt, ist dies nicht zu beanstanden. Durch diese Anwendung wurde sie – im Vergleich zu anderen Pflegebedürftigen der Pflegestufe III – nicht benachteiligt.

#### **Hinweis**

*Zur Frage, welche Kosten für die Unterbringung und Verpflegung bei Pflegebedürftigen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind, die zwar in einer Senioreneinrichtung leben, aber dort keinen Pflege-Wohnvertrag abgeschlossen haben, liegt – soweit ersichtlich – noch keine Entscheidung des BFH vor, daher wurde in diesem Fall die Revision zugelassen. Die Revision wurde auch eingelegt und ist unter Az. VI R 21/12 anhängig.*

## Handwerkerleistungen: Kein „Steuerbonus“ für an Vermieter pauschal für Schönheitsreparaturen geleistete Zahlungen

Für die Kosten der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige jährlich in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro, ihre Einkommensteuer mindern. Dies gilt beispielsweise für Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten am eigenen Haus oder in der Mietwohnung. In jedem Fall sind auf Anforderung des Finanzamts die entsprechende Rechnung und der Zahlungsbeleg auf das Konto des Handwerkers bereitzuhalten. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) noch einmal hin.

Der Bundesfinanzhof (BFH) habe allerdings diesen als „Steuerbonus“ bekannten Abzug in Fällen versagt, in denen der Mieter nur Pauschalen an den Vermieter für Schönheitsreparaturen leistet (Urteil vom 05.07.2012, VI R 18/10). Anders als die Vorinstanz nehme der BFH an, dass der Betroffene dabei seine Aufwendungen nicht aufgrund einer konkreten Handwerkerleistung erbringt. Schließlich sei der Vermieter nicht verpflichtet, die Zahlung des Mieters zur Renovierung der Wohnung einzusetzen.

Hiervon zu unterscheiden sind laut DStV die Jahresabrechnungen für Wohnungseigentümer, die tatsächliche Handwerkerleistungen enthalten. Diese seien anteilig auf die Eigentümer der Wohnungen zu verteilen und könnten auch steuerlich geltend gemacht werden. Entsprechend verhalte es sich bei der Nebenkosten-Abrechnung des Vermieters.

Deutscher Steuerberaterverband, PM vom 21.11.2012

## Erbschaftsteuer: Adoption kann vor hoher Abgabenlast retten

Seit Neujahr 2009 wirkt die Erbschaftsteuerreform schon, sowohl bei Geschenken unter Lebenden als auch bei Nachlassen anlässlich eines Todesfalls. Die geänderten Vorschriften beinhalten grundsätzlich zwei wesentliche Punkte: Durch die Bewertung auf Marktniveau erhöht sich die Bemessungsgrundlage für verschenkte oder vererbte Immobilien, landwirtschaftliche Flächen, Unternehmen und Anteile an Gesellschaften. Dafür gibt es für Kinder mit 400.000 Euro und für Enkel mit

200.000 Euro deutlich anziehende persönliche Freibeträge, die alle zehn Jahre nutzbar sind. Durch diesen neuen Freiraum muss sich der preisliche Anstieg bei der Steuerlast gar nicht auswirken oder bringt im Ergebnis sogar eine Entlastung. Für nahe Verwandte bleiben zudem die Steuersätze gleich, die einzelnen Tarifstufen werden nur leicht aufgerundet.

Die übrige Verwandtschaft hingegen muss bei Mini-Freibeträgen von 20.000 Euro mit steigenden Steuersätzen von bis zu 50 Prozent kalkulieren. Hier bringt die Reform durch höhere Bewertungsansätze und Tarife also gleich zwei Nachteile auf einmal. Das gilt für Cousin oder Lebenspartner genauso wie für Bruder oder Nichte, die immerhin bis zu 43 Prozent des erhaltenen Vermögens gleich an den Fiskus abführen können.

Vermacht beispielsweise der Verstorbene seinem Kind Barvermögen von 400.000 Euro, löst das keine Abgaben aus. Handelt es sich hingegen um seinen Neffen, unterliegen (400.000 - 20.000) 380.000 Euro einem Steuersatz von 25 Prozent. Bei dieser drohenden Belastung ist es kaum verwunderlich, dass sich einige kinderlose Vermögende über die Adoption eines entfernten Verwandten Gedanken machen und über die Regularien informieren. Das gilt derzeit als eine legale Auswegstrategie bei der Erbschaftsteuer, und die Vormundschaftsgerichte haben eine Reihe von Anträgen vorliegen.

Doch hier ist Vorsicht angesagt, damit das ganze behördliche Verfahren nicht umsonst in die Wege geleitet wird. Es kommt nämlich nicht zur erwünschten Adoption mit Steuerminderungspotential, wenn der Antrag vorwiegend mit dem Motiv der Steuerersparnis begründet wird. Das reicht nicht aus, um neue verwandtschaftliche Bindungen zu knüpfen. Ein volljähriges Kind kann nicht allein aus dem Grund adoptiert werden, um Steuern zu sparen, hierzu muss eine sittliche Rechtfertigung bestehen. Das hat das Oberlandesgerichts München so entschieden (Az. 31 Wx 49/08). Ein steuerliches Motiv ist zwar grundsätzlich nicht schädlich, es darf aber nur einen – eher zufälligen – Nebenerfolg zu den eigentlichen familienbezogenen Absichten darstellen. Sofern die Adoption gelingt – einfacher bei Minderjährigen –, stehen die leiblichen Eltern übrigens nicht schlechter da als vorher. Für sie bleibt die günstige Steuerklasse erhalten. Die kommt dann beispielsweise zum Tragen, wenn die leiblichen Eltern ihrem Sprössling, der adoptiert wurde, später auch etwas Gutes tun wollen.